

**KV-Nr.: 338**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt  
und ist vollständig durchnummeriert.  
Ein Blatt Kalender ist beigefügt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf  
Vollständigkeit zu überprüfen.**

**Dr. Stahlschmidt & Daub**  
**Rechtsanwälte**

RAe.Dr.Stahlschmidt - Bahnhofstraße 78 - 57072 Siegen

**Verfügung**

**1. Vermerk:**

a) Nach Terminabsprache erscheint

Frau  
Gaby Büdenbender  
Wittgensteiner Straße 3  
57072 Siegen

und überreicht:

- Strafbefehl vom 25.06.2008 - **Anlage 1** -

Hierzu teilt Frau Büdenbender Folgendes mit:

„Der Strafbefehl ist mir am 27.06.2008 zugestellt worden. Ich habe hin und her überlegt, was ich tun soll. Am letzten Donnerstag, also am 03.07.2008, habe ich dann an das Amtsgericht geschrieben, dass ich gegen den Strafbefehl vorgehen will und Einspruch einlege. Das Schreiben habe ich noch am selben Tag in den Gerichtsbriefkasten eingeworfen.

Zur Sache kann ich nur sagen, dass der Sachverhalt, der sich aus dem Strafbefehl ergibt, im Grunde zutrifft. Es ist richtig, dass ich mich bereit erklärt hatte, gegen eine kleine Bezahlung die Tante meines Mannes, Frau Hildegard Henrich, zu betreuen. Ich lebe zwar von meinem Mann seit ca. 7 Monaten getrennt. Zu seiner Tante hatte ich aber bislang immer noch ein gutes Verhältnis. Da ich als Krankenschwester im Krankenhaus zur Zeit hauptsächlich Nacht- und Wochenenddienste habe, konnte ich es gut ermöglichen, mich in der Woche nachmittags um Frau Henrich zu kümmern. Ich wusste auch, dass man sie eigentlich nicht alleine lassen darf. Ihr Hausarzt Dr. Sauer hatte angeordnet, dass immer jemand bei ihr sein musste, um notfalls einen Arzt zu rufen, da sich ihr Zustand schnell lebensbedrohlich verschlechtern konnte. Als ich am Nachmittag des 15.05.2008 gerade bei Frau Henrich in der Wohnung war, musste ich dringend noch mal weg, um etwas wegen eines Kredites für einen neuen Pkw bei der Sparkasse zu regeln. Die Sache hat dann leider doch wesentlich länger gedauert, als ich gedacht hatte. Als ich gegen 17:00 Uhr zurückkam, war mein Mann in der Wohnung seiner Tante und hat mir schwere Vorwürfe gemacht. Ich habe ihm gesagt, dass er sich nicht so aufregen solle. Es sei doch nichts passiert.

Ein paar Tage später habe ich ein Schreiben der Polizei bekommen, aus dem hervorging, dass ich wegen des Vorfalls jetzt strafrechtlich verfolgt werde und zur Vernehmung erscheinen soll. Ich bin aus allen Wolken gefallen. Ich weiß, dass es nicht in Ordnung war, Frau Henrich in ihrer Wohnung alleine zu lassen. Aber es ist ja schließlich alles gut gegangen. Ich verstehe, deshalb gar nicht, dass mich mein Mann bei der Polizei angezeigt hat.

**DR. MANFRED STAHLSCHMIDT**  
Rechtsanwalt

**HANS-JOACHIM DAUB**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**TOBIAS SCHREIBER, LL.M.**  
Rechtsanwalt

Bahnhofstraße 78  
57072 Siegen  
Telefon: 02 71 / 67 54 10  
Telefax: 02 71 / 67 54 11  
Email: info@RAe-Stahlschmidt-Siegen.de

[www.RAe-Stahlschmidt-Siegen.de](http://www.RAe-Stahlschmidt-Siegen.de)

Unser Zeichen: 245/08Sch

Siegen, den 08.07.2008

Als mein jetziger Lebensgefährte, Frank Göbel, mit dem ich auch seit einiger Zeit zusammen lebe, erfahren hat, dass ich wegen der Sache zur Polizei muss, hat er einen Wutanfall bekommen und gesagt, dass er dem Klaus, also meinem Mann, dafür „eine reinhauen“ werde. Das muss am 19.05.2008 gewesen sein. Weil ich selbst wahnsinnig wütend war, habe ich Frank auch nicht davon abgehalten. Jetzt tut es mir allerdings leid, dass alles so gekommen ist.

Den Strafbefehl möchte ich so nicht auf mir sitzen lassen. Ich bitte um Überprüfung, ob mein Einspruch Erfolg haben wird und wie jetzt am Besten weiter vorgegangen werden sollte.“

Auf Nachfrage:

„Natürlich hätte ich Klaus anrufen und vorwarnen können. Mir war es aber in diesem Moment gar nicht so unrecht, dass Klaus eine Abreibung erhalten sollte. Das habe ich Klaus dummerweise auch so gesagt, als er mich am nächsten Morgen anrief und völlig empört war, dass ich als seine Ehefrau nichts gegen das Verhalten von Frank unternommen hätte. Ich habe ihn gefragt, was er eigentlich von mir erwarte. Wir seien schließlich nur noch auf dem Papier verheiratet. Im Übrigen habe er sich das alles selbst zuzuschreiben.“

Auf weitere Nachfrage:

„Ich gehe davon aus, dass mein Mann und seine Tante auch in einer Gerichtsverhandlung gegen mich aussagen würden. Frau Henrich geht es meines Wissens zunehmend besser, so dass man sie in ein paar Wochen wohl durchaus für ein paar Stunden zum Gericht bringen könnte, damit sie eine Aussage machen kann.“

Auf weitere Nachfrage:

„Am 26.05.2008 bin ich bei der Polizei vernommen worden. Man hat mir gesagt, dass mir unterlassene Hilfeleistung bezüglich des Alleinlassens von Frau Henrich und Beihilfe zu der von Frank begangenen Körperverletzung vorgeworfen wird. Ich habe genau das gesagt, was ich auch hier gerade mitgeteilt habe.“

Mit Frau Büdenbender wird vereinbart, dass der Unterzeichner anlässlich eines heute Nachmittag in anderer Sache wahrzunehmenden Gerichtstermins bei dem AG Siegen Akteneinsicht nehmen wird.

b) Dem Unterzeichner wurde bei dem AG Siegen Akteneinsicht gewährt. Aus der Akte wurden folgende Kopien gefertigt:

- Strafanzeige vom 15.05.2008 - **Anlage 2** -
- ärztliches Attest vom 02.05.2008 - **Anlage 3** -
- Vermerk vom 20.05.2008 - **Anlage 4** -
- Protokoll der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung vom 26.05.2008 - **Anlage 5** -

2. Mandat eintragen und Akte anlegen.

3. Wdv. sodann

  
Schreiber  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der Anlage 5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Beschuldigtenvernehmung verfahrensrechtlich ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Mandantin bei ihrer Vernehmung dieselben Angaben zur Sache gemacht hat wie gegenüber Rechtsanwalt Schreiber im Rahmen des Mandantengesprächs.

**Amtsgericht**

Ort und Tag

Siegen, 25.06.2008

Geschäfts.-Nr.: 5 Cs 89 Js 760/08 (401/08)  
(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht - insbesondere bei Einlegung  
eines Rechtsmittels - angeben)

Anschrift und Fernruf  
Berliner Straße 22  
57072 Siegen  
0271/ 3373-0

Frau  
Gaby Büdenbender  
Wittgensteiner Straße 3  
  
57072 Siegen

Verteidiger:

Weitere Angaben zur Person des Angeklagten  
(zus. Vornamen/Beruf/Familienstand/Geburtsort/  
Staatsangehörigkeit):

verheiratet, geb. 05.09.1972 in Siegen, Deutsche

**Strafbefehl**

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Siegen wird gegen Sie  
wegen

- Vergehen gemäß den §§ 223 Abs. 1, 230, 323c, 13, 27, 53 StGB -

eine Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je EUR 30,00, insgesamt EUR  
2.400,00, festgesetzt. Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfah-  
rens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,  
am 15.05.2008 und 19.05.2008 in Siegen

1. bei einem Unglücksfall nicht Hilfe geleistet zu haben, obwohl  
dies erforderlich und Ihnen den Umständen nach zumutbar war,
2. vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener  
rechtswidriger Tat, nämlich einer Körperverletzung, durch  
Unterlassen Hilfe geleistet zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Am 15.05.2008 gegen 14:00 Uhr verließen Sie die in der Kampenstraße  
18, 57072 Siegen, befindliche Wohnung der bettlägerigen und aufgrund  
mehrerer Schlaganfälle gelähmten 84jährigen Hildegrad Henrich, der  
Tante Ihres Ehemanns, Klaus Büdenbender, deren Betreuung und Pflege  
Sie als examinierte Krankenschwester übernommen hatten. Dabei war Ih-  
nen bewusst, dass sich der Gesundheitszustand von Frau Henrich insbe-  
sondere durch einen möglichen lebensbedrohlichen Gefäßverschluss je-  
derzeit derart verschlechtern konnte, dass die Gefahr des Todesein-  
tritts bestand, sofern nicht unverzüglich ärztliche Hilfe gerufen wür-  
de, wozu Frau Henrich selbst nicht in der Lage war. Dennoch ließen Sie  
Frau Henrich allein in der Wohnung und kehrten erst gegen 17:00 Uhr  
zurück.

2. Am 19.05.2008 erfuhren Sie von dem gesondert verfolgten Frank Göbel in der von Ihnen mit Herrn Göbel gemeinsam bewohnten Wohnung, dass dieser beabsichtigte, Ihren Ehemann Klaus Büdenbender in dessen Ladengeschäft in der Marburger Straße 23, 57072 Siegen, aufzusuchen und ihn aus Verärgerung über die von Ihrem Ehemann gegen Sie wegen des Vorfalls am 15.05.2008 erstattete Strafanzeige zu verprügeln. Trotz dieser Kenntnis unterließen Sie es, Ihren Ehemann zu warnen oder den Frank Göbel von der Tat abzuhalten. Der Frank Göbel schlug Ihren Ehemann am selben Tag gegen 17:00 Uhr derart hart mit der Faust zu Boden, dass Ihr Ehemann eine schmerzhaft Rippenprellung erlitt.

- Der erforderliche Strafantrag ist / die erforderlichen Strafanträge sind rechtzeitig gestellt.
- Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wird von der Staatsanwaltschaft bejaht.
- Die Einzelstrafen betragen 30 Tagessätze für die 1. Tat  
und 70 Tagessätze für die 2. Tat.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

I. Einlassung der Angeklagten

II. Zeugen:

1. Klaus Büdenbender, Marburger Straße 23, 57072 Siegen
2. Hildegard Henrich, Kampenstraße 18, 57072 Siegen

### Rechtsbehelfsbelehrung

[...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Dr. Schumacher  
Richter/in am Amtsgericht

Ausgefertigt:

*Klein*  
Klein, Justizbeschäftigte  
(Name, Amtsbezeichnung)  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



### Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden.

**Der Landrat als Kreispolizeibehörde  
Siegen - Wittgenstein**

Polizeiinspektion Siegen  
Weidenauer Str. 231  
57076 Siegen  
Tel: 0271 / 70990

**Kopie**

<b>KPB Siegen-Wittgenstein</b>	
<b>PI Siegen</b>	
Eing.	15. Mai 2008

VAB	Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten	
	<b>PI Siegen,</b>	<b>Münker, POK'in</b>
	Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstattung	
	<b>15.05.2008, 19:30 Uhr</b>	

VNR	Vorgangsnummer
	<b>705000-03118-08/8</b>
VSD	Organisationseinheit/Sachbearbeiter(in)
	<b>POK'in Münker</b>
	PKS-Schlüsselzahl

**Strafanzeige**

TAE	Straftat		Versuch (TQU)	
	<b>Unterlassene Hilfeleistung</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	
	§ 323c StGB			
TTZ	Tatzeit			
	<b>Donnerstag, 15.05.2008, 14:00 bis 17:00 Uhr</b>			
TTO	Tatort			SB
	<b>57072 Siegen, Kampenstraße 18</b>			
	Erlangtes Gut (Bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut)			
	Beweismittel			
TSE	Schadenssumme erlangtes Gut			
	Versicherung			
	Spurensicherung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		am	durch
PAR	Anlass	Anzeigeerstatter	Geschädigte	
PFN	Familienname	<b>Büdenbender</b>	<b>Henrich</b>	
PGB	Geburtsname		<b>Büdenbender</b>	
PVN	Vorname	<b>Klaus</b>	<b>Hildegard</b>	
PGD	Geburtsdatum	<b>18.06.1969</b>	<b>17.03.1924</b>	
PGO	Geburtsort	<b>Siegen</b>	<b>Siegen</b>	
PNA	Nationalität	<b>deutsch</b>	<b>deutsch</b>	
PAT	Beruf	<b>Einzelhandelskaufmann</b>	<b>Rentnerin</b>	
PLA	letzter Aufenthalt		<b>Kampenstraße 18</b>	
		<b>57072 Siegen</b>	<b>57072</b>	<b>Siegen</b>
	Telefon	<b>0271/ 34778</b>		
	tagsüber	<b>0271 / 69442</b>		<b>0271/17681</b>

PAR	Anlass	TV Tatverdächtiger	
PFN	Familienname	Büdenbender	
PGB	Geburtsname	Hainbach	
PVN	Vorname	Gaby	
PGD	Geburtsdatum	05.09.1972	
PGO	Geburtsort	Siegen	
PNA	Nationalität	deutsch	
PAT	Beruf	Krankenschwester	
PLA	letzter Aufenthalt	Wittgensteiner Straße 3	
		57072	Siegen
	Telefon	privat	
		tagsüber	

#### Sachverhalt:

Gegen 19:00 Uhr ging ein Anruf des Anzeigerstatters Klaus Büdenbender ein. Herr Büdenbender gab an, er wolle Strafanzeige gegen seine Ehefrau Gaby Büdenbender erstatten. Diese habe als examinierte Krankenschwester die Pflege seiner schwer kranken Tante Hildegard Henrich übernommen. Heute Nachmittag habe sie Frau Henrich, ohne für anderweitige Betreuung zu sorgen, in deren Wohnung allein gelassen. Schlimmeres sei nur verhindert worden, weil er zufällig in die Wohnung gekommen sei. Herr Büdenbender bat darum, die weitere Sachverhaltsaufnahme in der Wohnung der Frau Henrich durchzuführen, da diese ebenfalls Angaben zum Sachverhalt machen wolle. Er selbst werde auch dort warten.

Die Unterzeichnerin und PK Stahl suchten gegen 19:30 Uhr die Wohnung der Frau Henrich, Kampenstraße 18, 57072 Siegen, auf. Frau Henrich lag im Bett. Sie war ansprechbar und machte einen geistig wachen Eindruck.

Nach Zeugenbelehrung machte Frau Henrich folgende Angaben:

„Nach mehreren Schlaganfällen, die ich kürzlich erlitten habe, bin ich hilflos und pflegebedürftig. Ich werde deshalb u. a. von der Frau meines Neffen, Frau Gaby Büdenbender, gepflegt, gegen Geld natürlich. Frau Büdenbender ist examinierte Krankenschwester. Eigentlich war vereinbart, dass Frau Büdenbender diese Woche jeden Nachmittag ab 12:00 Uhr bei mir sein sollte, bis abends gegen 18:00 Uhr meine Tochter nach Hause kommt. Mein Arzt hat gesagt, dass ich zur Zeit rund um die Uhr Aufsicht brauche. Ich kann mich nämlich ohne fremde Hilfe aufgrund der Schlaganfälle kaum bewegen und bin vor allem auch nicht in der Lage, das Telefon zu bedienen. Wenn es mir plötzlich schlechter geht, muss sofort ein Arzt gerufen werden, damit dieser mir die erforderlichen Medikamente spritzen kann. Sonst kann es lebensgefährlich für mich werden. Das wusste Gaby auch ganz genau.“

Gestern ist Gaby wie in den Tagen zuvor gegen 12:00 Uhr gekommen. Gegen 14:00 Uhr hat sie mir noch eine von diesen Gerichtssendungen im Fernsehen eingeschaltet und ist dann aus der Wohnung gegangen. Ich habe noch gerufen, dass sie mich nicht einfach allein lassen könne. Sie sagte, sie müsse nur kurz wegen einer dringenden Angelegenheit zur Sparkasse. Tatsächlich ist sie erst gegen 17:00 Uhr zurück gekommen. Zum Glück kam schon gegen 15:00 Uhr zufällig mein Neffe vorbei und blieb bei mir.“

Herr Klaus Büdenbender wurde als Zeuge belehrt und auf sein Aussageverweigerungsrecht als Ehemann der Tatverdächtigen hingewiesen. Er machte sodann folgende Angaben:

„Ich weiß, dass ich meine Ehefrau nicht belasten muss. Ich finde ihr Verhalten aber empörend und möchte deshalb Angaben machen.

Meine Ehefrau und ich haben uns bereits vor etwa 7 Monaten getrennt. Meine Ehefrau hat inzwischen einen neuen Partner, mit dem sie auch eine gemeinsame Wohnung bezogen hat. Sie hatte allerdings - auch nach unserer Trennung - immer ein recht gutes Verhältnis zu meiner Tante, so dass sie sich nach den Schlaganfällen bereit erklärte, sich als examinierte Krankenschwester an der häuslichen Pflege meiner Tante zu beteiligen und diese nach Absprache mit meiner Cousine zu bestimmten Zeiten zu betreuen. Dafür hat meine Frau auch Geld bekommen. Von meiner Tante weiß ich, dass vereinbart war, dass meine Frau diese Woche jeden Nachmittag von 12:00 bis 18:00 Uhr bei ihr sein sollte.

Als ich heute Nachmittag gegen 15:00 Uhr die Wohnung meiner Tante betrat - ich besitze einen eigenen Schlüssel -, war jedoch niemand bei meiner Tante. Meine Tante berichtete mir, dass meine Frau zwar gegen 12:00 Uhr erschienen, aber nach etwa 2 Stunde unter dem Vorwand, nur kurz etwas erledigen zu wollen, wieder verschwunden sei. Ich bin dann den Rest des Nachmittags bei meiner Tante geblieben, da es nicht zu verantworten war, sie weiter alleine zu lassen. Meine Frau kam erst gegen 17:00 Uhr zurück zur Wohnung meiner Tante. Sie hat gesagt, es tue ihr leid, sie habe aber nun mal dringend etwas erledigen müssen, es sei ja auch nichts passiert. Deshalb solle ich mich nicht so anstellen. Ich habe mich trotzdem wahnsinnig aufgeregt und ihr schwere Vorwürfe gemacht.“

Auf Nachfrage:

„Aufgrund des Gesundheitszustandes meiner Tante ist es so, dass zur Zeit rund um die Uhr jemand bei ihr sein muss, um im Falle einer Verschlechterung ihres Zustandes unverzüglich einen Arzt zu rufen. Meine Tante wäre dazu selbst nicht in der Lage. Das ergibt sich auch aus einem Attest, das der Hausarzt meiner Tante zur Vorlage bei der Pflegeversicherung geschrieben hat. Der Inhalt des Attestes ist meiner Frau bekannt. Das Attest kann ich gerne zur Akte reichen.“

Das hausärztliche Attest wurde mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Frau Henrich zur Akte genommen. Es wurde zugesichert, eine Kopie für die Ermittlungsakte zu fertigen und das Original sodann zurückzureichen.

Geschlossen

  
Mürker, POK'in



**Kopie**

Dr. med. Robert Sauer  
Internist  
Heinstraße 5 - 57072 Siegen  
Tel. 0271 / 14155

Siegen, den 02.05.2008

Hausärztliches Attest  
zur Vorlage bei der Pflegeversicherung

**Patientin: Frau Hildegard Henrich, Kampenstraße 18, 57072 Siegen,  
\* 17.03.1924**

Frau Hildegard Henrich erlitt am 02.04 und 08.04.2008 mehrere Schlaganfälle und wurde vom 02.04. bis 30.04.2008 stationär im Kreisklinikum Siegen behandelt. Von dort ist bereits gesondert berichtet worden. Seit dem 01.05.2008 befindet sich Frau Henrich wieder in ihrer Wohnung und wird von mir hausärztlich versorgt.

Aufgrund der Schlaganfälle leidet Frau Henrich an einer ganzseitigen Lähmung der rechten und einer teilweisen Lähmung der linken Körperseite. Wegen des noch sehr schlechten Allgemeinzustandes ist bis auf Weiteres jederzeit mit einer akuten Verschlechterung des Zustandes der Patientin zu rechnen. Es kann insbesondere jederzeit zu einem erneuten akut lebensgefährlichen Gefäßverschluss kommen, so dass bei entsprechenden Symptomen die Injektion gefäßerweiternder Medikamente zur Abwendung der akuten Lebensgefahr dringend erforderlich ist. In diesem Fall müsste unverzüglich ein Arzt gerufen werden, wozu die Patientin selbst jedoch nicht der Lage ist.

Aus den vorgenannten Gründen ist für die nächsten 6 bis 8 Wochen eine häusliche Pflege der Patientin nur bei ständiger Betreuung medizinisch vertretbar. Ich empfehle daher die ganztägige Betreuung der Patientin möglichst durch medizinische geschulte Pflegekräfte.

Dr. med. Robert Sauer  
Internist  
Heinstraße 5 - 57072 Siegen

Dr. med. Robert Sauer

Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein  
KK 11

Siegen, den 20.05.2008

## Kopie

### Vermerk:

Es erscheint Herr Klaus Büdenbender (Personalien bereits erfasst) und teilt mit, in der Sache gegen seine Ehefrau Gaby Büdenbender habe es einen neuen Vorfall gegeben, den er zur Anzeige bringen wolle.

Nach erneuter Zeugenbelehrung und Hinweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO macht Herr Büdenbender folgende Angaben:

„Gestern, am 19.05.2008, erschien gegen 17:00 Uhr der neue Lebensgefährte meiner Ehefrau, Herr Frank Göbel, in meinem Laden in der Marburger Straße. Er schrie mich an und warf mir vor, dass ich meine Frau wegen des Vorfalls am 15.05.2008 angezeigt und ihr die „Polizei auf den Hals gehetzt“ habe. Dann schlug er mich hart mit der Faust zu Boden und verschwand. Ich habe mich noch gestern Abend von meinem Hausarzt untersuchen lassen, der eine Rippenprellung festgestellt hat.

Heute Morgen habe ich meine Frau angerufen und sie auf den Vorfall angesprochen. Sie schien über die ‚Aktion‘ ihres neuen Lebensgefährten nicht verwundert. Sie habe sich so etwas schon gedacht. Frank habe das mit der Strafanzeige mitbekommen. Er habe sich furchtbar aufgeregt und angekündigt, er werde gleich mal losgehen und mir „eine reinhauen“. Wenn ich es genau wissen wolle, sei ihr das in diesem Moment auch ganz recht gewesen. Sie sei nämlich auch der Meinung, dass die Strafanzeige eine riesengroße Sauerei sei und dass ich deshalb eine Abreibung verdient hätte. Dann hat sie aufgelegt.

Ich kann nicht fassen, dass meine Frau so redet. Ich bin der Meinung, sie hätte etwas gegen die Attacke unternehmen oder mich wenigstens vor diesem Frank warnen müssen. Auch wenn wir nicht mehr zusammen leben, ist sie schließlich noch mit mir verheiratet.

Ich stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte.“

selbst gelesen und unterschrieben

  
Klaus Büdenbender

Wegen des Verdachts der Körperverletzung gegen Frank Göbel wurde ein gesondertes Ermittlungsverfahren eingeleitet. Eine Abschrift des vorstehenden Vermerks wurde zu einem neuen Vorgang (Vorgangsnummer 705000-03324-08/8) genommen.

Geschlossen

  
Munker, POK'in

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Bearbeitungszeitpunkt ist der **08.07.2008**.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Es ist davon auszugehen,

- dass die im Strafbefehl zugrunde gelegte Höhe der Tagessätze zutreffend berechnet worden ist;
- die Mandantin nicht vorbestraft ist;
- alle etwa erforderlichen Strafanträge ordnungsgemäß gestellt worden sind.

Siegen verfügt über ein eigenes Amts- und Landgericht.

## Kalender 2008

Januar								Februar								März							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
1		1	2	3	4	5	6	5					1	2	3	9						1	2
2	7	8	9	10	11	12	13	6	4	5	6	7	8	9	10	10	3	4	5	6	7	8	9
3	14	15	16	17	18	19	20	7	11	12	13	14	15	16	17	11	10	11	12	13	14	15	16
4	21	22	23	24	25	26	27	8	18	19	20	21	22	23	24	12	17	18	19	20	21	22	23
5	28	29	30	31				9	25	25	27	28	29			13	24	25	26	27	28	29	30
																14	31						

  

April								Mai								Juni							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
14		1	2	3	4	5	6	18				1	2	3	4	22							1
15	7	8	9	10	11	12	13	19	5	6	7	8	9	10	11	23	2	3	4	5	6	7	8
16	14	15	16	17	18	19	20	20	12	13	14	15	16	17	18	24	9	10	11	12	13	14	15
17	21	22	23	24	25	26	27	21	19	20	21	22	23	24	25	25	16	17	18	19	20	21	22
18	28	29	30					22	26	27	28	29	30	31		26	23	24	25	26	27	28	29
																27	30						

  

Juli								August								September							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
27		1	2	3	4	5	6	31					1	2	3	36	1	2	3	4	5	6	7
28	7	8	9	10	11	12	13	32	4	5	6	7	8	9	10	37	8	9	10	11	12	13	14
29	14	15	16	17	18	19	20	33	11	12	13	14	15	16	17	38	15	16	17	18	19	20	21
30	21	22	23	24	25	26	27	34	18	19	20	21	22	23	24	39	22	23	24	25	26	27	28
31	28	29	30	31				35	25	26	27	28	29	30	31	40	29	30					

  

Oktober								November								Dezember							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
40			1	2	3	4	5	44						1	2	49	1	2	3	4	5	6	7
41	6	7	8	9	10	11	12	45	3	4	5	6	7	8	9	50	8	9	10	11	12	13	14
42	13	14	15	16	17	18	19	46	10	11	12	13	14	15	16	51	15	16	17	18	19	20	21
43	20	21	22	23	24	25	26	47	17	18	19	20	21	22	23	52	22	23	24	25	26	27	28
44	27	28	29	30	31			48	24	25	26	27	28	29	30	1	29	30	31				

### Fest- und Feiertage 2008:

01.01.	Neujahr	11./12.05.	Pfingsten
21.03.	Karfreitag	22.05.	Fronleichnam
23./24.03.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
01.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

**I. Der Einspruch dürfte zulässig sein.** Der Einspruch der **Mandantin (M)** gegen den Strafbefehl ist gem. § 410 I 1 StPO statthaft. Er dürfte auch innerhalb der **2-Wochenfrist** des § 410 I 1 StPO eingelegt worden sein. Nachdem der Strafbefehl am 27.06.2008 zugestellt wurde, endete die Frist gem. § 43 I StPO am 11.07.2008, so dass der Eingang am 03.07.2008 fristgerecht war.

**II. Auf den zulässigen Einspruch ist gem. § 411 I 1 StPO Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen.** Die Erfolgsaussichten in der Sache hängen also davon ab, zu welchem Ergebnis die Hauptverhandlung voraussichtlich führen wird.

**1. Alleinlassen der Frau Henrich (H) am 15.05.2008:**

a) In tatsächlicher Hinsicht dürfte die Hauptverhandlung insofern den bereits im Strafbefehl zugrunde gelegten Sachverhalt bestätigen. Es bestehen insbesondere keine Anhaltspunkte, dass die Zeugen in einer Hauptverhandlung anders aussagen werden als im Ermittlungsverfahren.

b) Die rechtliche Würdigung des Alleinlassens der H als **Unterlassene Hilfeleistung gem. § 323c StGB** dürfte jedoch unzutreffend sein. Ein **Unglücksfall i.S.d. § 323c StGB** dürfte nicht vorgelegen haben. Denn dieser setzt ein plötzlich eintretendes Ereignis voraus, das erhebliche Gefahr für ein Individualrechtsgut mit sich bringt; eine (bereits seit längerer Zeit bestehende) schwere Krankheit als solche genügt nicht (Fischer, StGB, 55. Aufl., § 323c Rn. 2a f.). Anders könnte dies zwar bei einer plötzlichen Verschlimmerung der Krankheit zu beurteilen sein. Eine solche war hier zwar möglich, ist aber nicht eingetreten. Gemeine Gefahr oder gemeine Notlagen mangels Betroffenheit der Allgemeinheit ebenfalls nicht vor.

c) Die M könnte aber eine **Aussetzung gem. § 221 I Nr. 2 StGB** begangen haben.

(1) M dürfte H in ihrer **Obhut** gehabt haben. Obhut ist ein bereits bestehendes allgemeines Schutz- oder Betreuungsverhältnis (Fischer, aaO, § 221, Rn. 4). Ein solches hatte M durch die entgeltliche Übernahme der Betreuung der H als Krankenschwester begründet (vgl. OLG Saarbrücken, NJW 1998, 841 bei ähnlich gelagertem Sachverhalt - *liegt den Kandidaten nicht vor*).

(2) Indem sich M durch das Verlassen der Wohnung räumlich von H entfernte, hat sie diese **im Stich gelassen** (vgl. Fischer, aaO, § 221 Rn. 8). H dürfte sich auch in einer **hilflosen Lage** befunden haben. Diese muss - als potentielle - schon vor der Tat bestanden haben; die in der Lage des Opfers angelegte Hilflosigkeit muss sich also durch das Im-Stich-Lassen aktualisieren (Fischer, aaO, § 221 Rn. 8). Dies dürfte hier der Fall gewesen sein. H war aufgrund von Schlaganfällen gelähmt und pflegebedürftig. Ohne Hilfe war sie nicht in der Lage, bei einer jederzeit möglichen Verschlechterung ihres Zustandes einen Arzt zu rufen. Die darin begründete Hilflosigkeit hat sich aktualisiert, als M entgegen ihrer Betreuungszusage H in deren Wohnung allein ließ.

(3) M dürfte H auch der **Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung** ausgesetzt haben. Das Im-Stich-Lassen muss zum Eintritt oder zur Steigerung einer konkreten Gefahr führen (Fischer, aaO, § 221 Rn. 10). Dies dürfte hier der Fall gewesen sein. Indem M die H, die selbst nicht in der Lage war einen Arzt zu rufen, alleine ließ, hat sie deren Hilflosigkeit gesteigert und sie der konkret drohenden Gefahr ausgesetzt, bei einer jederzeit möglichen lebensgefährlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes keine lebensrettende ärztliche Hilfe bekommen zu können.

(4) M dürfte auch vorsätzlich gehandelt haben. Sie kannte den Zustand der H und wusste, dass diese selbst nicht der Lage war, ärztliche Hilfe zu rufen. Indem sie die Wohnung gleichwohl verließ, hat sie eine Steigerung der bestehenden Gefahr für das Leben der H billigend in Kauf genommen.

**2. Unterlassene Warnung des Ehemanns am 19.05.2008:**

a) In tatsächlicher Hinsicht dürfte auch insofern eine Hauptverhandlung nichts anders ergeben.

b) Die rechtliche Würdigung des Verhaltens der M als **Beihilfe zur Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223 I, 13, 27 StGB)** dürfte jedoch unzutreffend sein. Zwar hat der Lebengefährte der M, indem er mit den Fäusten auf den Ehemann der M einschlug, eine vorsätzliche, rechtswidrige Körperverletzung begangen. M dürfte die Tat durch die unterlassene Warnung auch gefördert haben. Ihr dürfte jedoch die gemäß § 13 StGB erforderliche **Garantenstellung** gefehlt haben. Die Garantenpflicht eines Ehepartners, Leibes- und Lebensgefahren von dem andern Partner abzuhalten, kann aus § 1357 BGB abgeleitet werden. Nach der Rspr. des BGH ist insofern jedoch nicht allein auf den rechtlichen Bestand der Ehe abzustellen. Zwar hebt die räumliche Trennung nicht schon die gegenseitigen Schutzpflichten auf. Die Garantenstellung endet aber unabhängig vom rechtlichen Fortbestand der Ehe, wenn die Ehegatten nach den tatsächlichen Umständen keinen Anlass mehr haben, auf den Schutz ihrer Rechtsgüter durch den Partner zu vertrauen, was in der Regel anzunehmen ist, wenn sich ein Ehegatte vom anderen in der ernstlichen Absicht getrennt hat, die eheliche Lebensgemeinschaft nicht wieder herzustellen (Fischer, aaO, § 13 Rn. 13). Ein äußereres Anzeichen kann insbesondere darin liegen, dass sich ein Ehegatte - wie hier die M - einem anderen zugewandt hat (Fischer, aaO). Hier kommt hinzu, dass M sich bereits vor über einem halben Jahr von ihrem Ehemann getrennt hat. Eine Garantenstellung im Verhältnis zu ihrem Ehemann bestand demnach nicht mehr (a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar).

**III. Ergebnis/Zweckmäßigkeitserwägungen:** Der Einspruch dürfte Erfolg haben, soweit M vorgeworfen wird, nichts gegen das Verprügeln ihres Ehemanns unternommen zu haben. Da sie insofern keinen Straftatbestand erfüllt hat, dürfte mit einem Teilfreispruch zu rechnen sein. Hinsichtlich des Alleinlassens der H ist die rechtliche Würdigung des Strafbefehls zwar unzutreffend. Da für das Urteil, welches auf den Einspruch gegen einen Strafbefehl ergeht, das **Verbot der Schlechterstellung (§§ 331, 358 II StPO)** nicht gilt (Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., § 411 Rn. 11), besteht aber die Gefahr, dass M insofern wegen des schwereren Delikts nach § 221 I Nr. 2 StGB schuldig gesprochen und zu einer höheren Strafe verurteilt wird. M dürfte deshalb zu raten sein, den Einspruch bezüglich der Tat vom 15.05.2008 zurückzunehmen. Da es sich insofern um eine gesonderte prozessuale Tat (§ 264 StPO) handelt, dürfte die Teilrücknahme auch zulässig sein. Eine Teilrücknahme des Einspruchs ist ebenso möglich wie die anfängliche Beschränkung (Meyer-Goßner, aaO, § 410 Rn. 2; § 302 Rn. 2). Die Beschränkung auf bestimmte Beschwerdepunkte wird durch § 410 II StPO ausdrücklich gestattet. Voraussetzung ist eine rechtlich selbständige Überprüfbarkeit des verbleibenden Teils, was bei der Beschränkung auf eine von mehreren selbständigen Taten jedoch regelmäßig der Fall ist (Meyer-Goßner, aaO, § 402 Rn. 4; § 318 Rn. 9).